**Bundesrat** Drucksache **578/00**

26.09.00

G - FS

# Gesetzesantrag
**des Landes Rheinland-Pfalz**

## Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der ambulanten Hospizarbeit

### A. Zielsetzung

Die Hospizbewegung in Deutschland ist angetreten, das Sterben zu enttabuisieren und es wieder zum Teil des gesellschaftlichen Lebens zu machen. Sterbende Menschen möchten häufig zu Hause die letzten Tage ihres Lebens verbringen. Sie benötigen hierzu eine gute Behandlung, insbesondere eine schmerztherapeutische Behandlung, psychosoziale und spirituelle Unterstützung sowie eine Entlastung im Alltagsleben. Die ambulanten Hospize bieten diese Hilfen vorrangig mit geschulten ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an. Dieses bürgerschaftliche Engagement ist ein konstitutives Moment der ambulanten Hospizarbeit. Die ehrenamtlich Tätigen benötigen allerdings eine Praxisanleitung durch eine Hospizfachkraft. Diese sollte auch den Einsatz der ehrenamtlich Tätigen koordinieren. Ihre Aufgabe ist es auch, palliativpflegerische Beratungsleistungen für Dritte (Pflegedienste, Angehörige sowie Hausärztinnen und -ärzte) zu erbringen. Das ambulante Hospiz selbst erbringt jedoch keine Pflegeleistungen, sondern steht dem ambulanten Pflegedienst beratend zur Seite.

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, eine Rechtsgrundlage für die gesetzlichen Krankenkassen zu schaffen, damit die ambulante Hospizarbeit finanziell gefördert werden kann. Da sich in der Bundesrepublik Deutschland zwischenzeitlich in den verschiedenen Ländern unterschiedliche Strukturen in der ambulanten Hospizarbeit entwickelt haben, ermöglicht der Entwurf länderspezifische Förderregelungen.

### B. Lösung

Der Entwurf gibt Versicherten, die keiner Krankenhausbehandlung bedürfen, einen Anspruch auf einen Zuschuss für die Inanspruchnahme eines ambulanten Hospizdienstes. Die Krankenkasse erfüllt diesen Anspruch durch die direkte Bezuschussung der ambulanten Hospizdienste. Ein Hospizdienst kann nur dann finanziell gefördert werden, wenn er über entsprechend ausgebildete Fachkräfte und über in der Sterbebegleitung geschulte ehrenamtlich Tätige verfügt. Mit dem Zuschuss wird die Arbeit der Hospizfachkraft finanziell gefördert. Diese erbringt palliativpflegerische Beratungsleistungen gegenüber Dritten, koordiniert den Einsatz der ehrenamtlichen Hospizkräfte und leitet sie in der Praxis an. Über die

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Einzelheiten der Versorgung der ambulanten Hospizleistungen sowie über die Höhe des Zuschusses und deren Abrechnung schließen die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen gemeinsam und einheitlich Verträge mit den für die Wahrnehmung der Interessen der ambulanten Hospizdienste maßgeblichen Organisationen auf Landesebene ab. Damit ist sichergestellt, dass den unterschiedlichen Entwicklungen in den einzelnen Ländern Rechnung getragen werden kann. Die Leistungen des ambulanten Dienstes und die Qualitätssicherung dieser Leistungen werden in einer bundeseinheitlichen Rahmenempfehlung zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen gemeinsam und einheitlich mit den für die Wahrnehmung der Interessen der ambulanten Hospizdienste maßgeblichen Spitzenorganisationen abgeschlossen. Damit wird auf Bundesebene die Qualität der Hospizarbeit definiert und gegenüber den ambulanten Pflegediensten abgegrenzt.

Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass die Gesetzlichen Krankenkassen ein klares Steuerungsinstrument über die Anzahl der ambulanten Hospizdienste, über den Inhalt und Umfang der Leistungen und über die Höhe des Zuschusses haben. Erklärtes Ziel der Hospizarbeit ist es, den wesentlichen Teil der Arbeit durch bürgerschaftliches Engagement sicherzustellen.

## C. Alternativen

Es liegt ein Gesetzesantrag des Landes Baden-Württemberg (Drucksache 407/00) vor. Demnach sollen ambulante Hospizeinrichtungen einen Zuschuss in Höhe der Hälfte der angemessenen Personalkosten erhalten, welche für die Gewinnung, Vorbereitung, Koordination und Begleitung ehrenamtlicher Hospiz-Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie die Vernetzung mit anderen Diensten entstehen. Der vorliegende Entwurf gibt den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen mehr Gestaltungsraum.

## D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Kosten für die öffentlichen Haushalte fallen nicht an. Zuschüsse öffentlicher Gebietskörperschaften zur Hospizarbeit sind freiwillige Leistungen, die in dem Gesetzentwurf nicht berücksichtigt werden.

## E. Sonstige Kosten

Ausgehend von einem Bedarf von einer Hospizfachkraft auf 200.000 Einwohnerinnen und Einwohner werden bundesweit rund 400 Hospizfachkräfte benötigt. Bei Übernahme sämtlicher Personalkosten ergibt sich ein rechnerischer Mehraufwand für die gesetzliche Krankenversicherung in Höhe von rund 40 Mio. DM pro Jahr. Die Förderung der ambulanten Hospizarbeit spart aber Kosten an an-

...

derer Stelle ein. Ohne den Ausbau der ambulanten Hospize wird die Zahl der stationären Hospize weiter zunehmen. Im Ergebnis würde die gesetzliche Krankenversicherung durch einen solchen nicht notwendigen Ausbau stationärer Hospize finanziell stärker belastet. Im Übrigen sind auch Einsparungseffekte im Krankenhausbereich zu erwarten; denn zum Teil sterben Menschen in Krankenhäusern, da sie zu Hause nicht die notwendige Unterstützung erhalten.

**Bundesrat** Drucksache **578/00**

**26.09.00**

G - FS

# Gesetzesantrag
**des Landes Rheinland-Pfalz**

## Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der ambulanten Hospizarbeit

Der Ministerpräsident
des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, den 26. September 2000

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Ministerrat des Landes Rheinland-Pfalz hat beschlossen, dem Bundesrat den in der Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der ambulanten Hospizarbeit

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zur weiteren Beratung zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

# Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der ambulanten Hospizarbeit

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

## Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2657), wird wie folgt geändert:

§ 39a wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 39a
Hospizdienste und Hospizeinrichtungen"

2. Folgender Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Versicherte, die keiner Krankenhausbehandlung bedürfen, haben im Rahmen der Verträge nach Satz 4 Anspruch auf einen Zuschuss für die Inanspruchnahme eines ambulanten Hospizdienstes, von dem palliativ-pflegerische Beratungsleistungen durch entsprechend ausgebildete Fachkräfte und Sterbebegleitung durch geschulte ehrenamtlich Tätige erbracht werden. Die Krankenkasse erfüllt diesen Anspruch durch die direkte Bezuschussung von ambulanten Hospizdiensten. Mit dem Zuschuss werden die palliativ-pflegerische Beratungsleistung, die Praxisanleitung und die Koordination des Einsatzes der ehrenamtlichen Hospizkräfte finanziell gefördert. Die Spitzenverbände der Krankenkassen gemeinsam und einheitlich und die für die Wahrnehmung der Interessen der ambulanten Hospizdienste maßgeblichen Spitzenorganisationen auf Bundesebene sollen gemeinsame Rahmenempfehlungen über die Erbringung ambulanter Hospizleistungen abgeben. Über die Einzelheiten der Versorgung mit ambulanten Hospizleistungen sowie über die Höhe des Zuschusses und deren Abrechnung schließen die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen gemeinsam und einheitlich Verträge mit den für die Wahrnehmung der Interessen der ambulanten Hospizdienste maßgeblichen Organisationen auf Landesebene ab."

3. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

**Artikel 2**

**In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:**

Das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung sieht in § 39 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch lediglich eine Finanzierung der Aufnahme in einem stationären Hospiz vor. Dies führt dazu, dass eine zunehmende Zahl von Trägern die Errichtung von stationären Hospizen betreibt. Eine solche Entwicklung berücksichtigt nicht die Bedürfnisse sterbender Menschen. Durch zahlreiche Untersuchungen ist belegt, dass Menschen möglichst in der gewohnten Umgebung sterben wollen.

Mit dem Entwurf sollen daher die gesetzlichen Krankenkassen in die Lage versetzt werden, die ambulante Hospizarbeit durch einen Zuschuss finanziell zu fördern. Auf Landesebene ist die Höhe dieses Zuschusses abhängig von den Versorgungsstrukturen, die in diesem Land für sterbende Menschen existieren, zu vereinbaren.

Der neue § 39 a Absatz 1 regelt die Finanzierung der von ambulanten Hospizdiensten erbrachten Leistungen. Diese werden als Zuschuss der Krankenkassen gewährt. Der erste Teil von Satz 1 beschreibt den Personenkreis der Anspruchsberechtigten. Im zweiten Teil des Satzes 1 werden die qualitativen Voraussetzungen eines ambulanten Hospizdienstes benannt. Es wird erwartet, dass der ambulante Hospizdienst über eine Fachkraft verfügt, die palliativpflegerische Beratungsleistungen für Dritte (Pflegedienste, Angehörige, Hausärzte) erbringt. Der Hospizdienst erbringt keine direkten Pflegeleistungen. Dies ist Aufgabe der ambulanten Pflegedienste. Eine Konkurrenzsituation zwischen Hospizdienst und Pflegedienst wird damit ausgeschlossen. Andererseits sind Pflegedienste keine Hospizdienste, denn ein ambulanter Hospizdienst besteht notwendigerweise aus professionellen Fachkräften und geschulten ehrenamtlich Tätigen.

Mit Satz 2 wird klargestellt, dass es keinen individuellen Leistungsanspruch auf einzelne Hospizleistungen gibt. Die Krankenkassen erfüllen diesen Anspruch vielmehr durch eine pauschale finanzielle Förderung der ambulanten Hospizdienste.

Satz 3 beschreibt die wesentlichen Leistungen des ambulanten Hospizdienstes. Die Fachkraft erbringt palliativ-pflegerische Beratungsleistungen für Dritte. Weiterhin hat sie die ehrenamtlich Tätigen anzuleiten und deren Arbeit zu koordinieren. Damit wird die fachliche Qualität der Hospizarbeit sichergestellt und die ehrenamtliche Tätigkeit zu einen konstitutiven Merkmal der Hospizarbeit. Die ambulanten Hospizdienste erbringen selbst keine Grund- und Behandlungspflege oder Pflegeleistungen im Sinne des SGB XI.

Mit Satz 4 wird festgestellt, dass es bundeseinheitliche Empfehlungen über die ambulanten Hospizleistungen geben wird. Diese Empfehlungen sollen den Inhalt und den Umfang der in diesem Gesetz beschriebenen Leistungen klären.

Mit Satz 5 wird dann abschließend geregelt, dass auf Landesebene die Umsetzung dieser Rahmenempfehlungen vertraglich zwischen den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen sowie den Hospizorganisationen vereinbart wird. Im Vertrag sind dann auch die Qualitätsanforderungen an die ambulanten Hospizdienste abschließend zu beschreiben. Die Höhe des Zuschusses für die einzelnen ambulanten Hospizdienste sowie der Abrechnungsmodus wird landesweit vertraglich einheitlich vereinbart.

Absatz 2 übernimmt den bisherigen Inhalt des § 39 a. Er beschreibt die Grundlagen der finanziellen Förderung stationärer Hospize.